

I. Nachtrag zum Kurtaxenreglement

I. Nachtrag zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes¹,
- Art. 3 des Gemeindegesetzes²,
- sowie Art. 27 der Gemeindeordnung³

folgenden I. Nachtrag zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten vom 20. Oktober 2016:

Kurtaxenzuschlag Art. 10^{bis}

Auf Einzelkurtaxen wird pro Logiernacht zugunsten der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Infrastrukturanlagen sowie zugunsten der touristischen Einrichtungen in der Politischen Gemeinde Quarten ein Zuschlag von bis zu CHF 2.00 erhoben.

Auf Pauschalkurtaxen wird zugunsten der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Infrastrukturanlagen sowie zugunsten der touristischen Einrichtungen in der Politischen Gemeinde Quarten ein Zuschlag im gleichen Verhältnis wie bei den Einzelkurtaxen erhoben.

Die Mittel aus dem Kurtaxenzuschlag werden vom Verein Flumserberg Tourismus, vom Verein Quarten Tourismus und von der Politischen Gemeinde Quarten zugunsten der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Infrastrukturanlagen sowie zugunsten der touristischen Einrichtungen verwendet.

Der I. Nachtrag zum Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am: 4. Mai 2023

Gemeinderat Quarten

Gemeindepräsident
Erich Zoller

Gemeinderatsschreiber
Albin Gätzi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Mai 2023 bis 23. Juni 2023.
(Art. 23 Gemeindegesetz; sGS 151.2)

¹ sGS 575.1.

² sGS 151.2.

³ Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Quarten vom 3. April 2012